



Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland

Inhaltsverzeichnis

Seite 4	1. Einführung	Seite 32	5. Literaturverzeichnis
5	2. Verfahren zur Anerkennung		6. Anhang
6 – 9	3. Kriterienkatalog	33	6.1 Abkürzungsverzeichnis
	Strukturelle Kriterien (1) – (20)	34 – 55	6.2 Biosphere Reserve Nomination Form
	Repräsentativität (1)	56 – 65	6.3 Periodic Review For Biosphere Reserves
	Flächengröße und Abgrenzung (2)		
	Zonierung (3) – (7)		
	Rechtliche Sicherung (8) – (11)		
	Verwaltung und Organisation (12) – (16)		
	Planung (17) – (20)		
	Funktionale Kriterien (21) – (40)		
	Nachhaltiges Wirtschaften (21) – (25)		
	Naturhaushalt und Landschaftspflege (26) – (28)		
	Biodiversität (29)		
	Forschung (30)		
	Monitoring (31) – (33)		
	Bildung für nachhaltige Entwicklung (34) – (36)		
	Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation (37) – (39)		
	Einbindung in das Weltnetz (40)		
10 – 31	4. Erläuterungen		
	Strukturelle Kriterien (1) – (20)		
	Repräsentativität (1)		
	Flächengröße und Abgrenzung (2)		
	Zonierung (3) – (7)		
	Rechtliche Sicherung (8) – (11)		
	Verwaltung und Organisation (12) – (16)		
	Planung (17) – (20)		
	Funktionale Kriterien (21) – (40)		
	Nachhaltiges Wirtschaften (21) – (25)		
	Naturhaushalt und Landschaftspflege (26) – (28)		
	Biodiversität (29)		
	Forschung (30)		
	Monitoring (31) – (33)		
	Bildung für nachhaltige Entwicklung (34) – (36)		
	Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation (37) – (39)		
	Einbindung in das Weltnetz (40)		

1. Einführung

Die United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO) erkannte als eine der ersten internationalen Organisationen die globalen Herausforderungen, die sich aus den vielfältigen weltweiten Umweltproblemen ergeben. Anlässlich der 16. Generalkonferenz der UNESCO 1970 riefen die Mitgliedsstaaten der UNESCO mit Annahme der Resolution 2.313 das interdisziplinär ausgerichtete, zwischenstaatliche Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB) ins Leben. Aufgabe des MAB-Programms ist es – international koordiniert und auf nationaler Ebene - Grundlagen für eine nachhaltige Nutzung und für eine wirksame Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Biosphäre zu entwickeln und beispielhaft umzusetzen (UNESCO 1972).

Ziel des Programms war zunächst der Aufbau eines weltumspannenden Gebietssystems, das sämtliche Landschaftstypen der Welt in so genannten „Biosphärenreservaten“ exemplarisch abbildet. Ein Biosphärenreservat („biosphere reserve“) sollte daher als repräsentativer Landschaftsraum ausgewählt werden und nicht aufgrund seiner Schutzwürdigkeit oder Einmaligkeit. In der Folge der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro (UNCED 1992) wurde 1995 die Sevilla-Strategie für Biosphärenreservate verabschiedet und 1996 publiziert. Seither gelten diese von der UNESCO anerkannten Gebiete weltweit als wichtiges Instrument, um eine nachhaltige, d. h. dauerhaft-umweltgerechte und zukunftsfähige Nutzung modellhaft in einem weltweiten Netzwerk zu entwickeln, zu erproben und umzusetzen.

Aufgrund der durch die Menschen verursachten Veränderungen des globalen Naturhaushaltes, des Verlustes an Funktionstüchtigkeit und Lebensfülle vieler Ökosysteme, der aktuellen demografischen Entwicklungen und der zunehmenden Verknappung wichtiger Naturressourcen kommt dem weltweiten und dem nationalen Netz der Biosphärenreservate bei der Zukunftssicherung der menschlichen Gesellschaft eine wachsende Bedeutung zu.

Zur Umsetzung der von der UNESCO beschlossenen internationalen Vereinbarungen berufen die am MAB-Programm beteiligten Staaten Nationalkomitees. In Deutschland setzt sich das Nationalkomitee aus Vertretern wissenschaftlicher Disziplinen sowie verschiedener Fachressorts und Fachinstitutionen des Bundes und der Länder zusammen. Seine Aufgaben sind die

Konkretisierung und Fortentwicklung des MAB-Programms auf nationaler Ebene sowie die Unterstützung der Bundesregierung und der Bundesländer bei dessen Umsetzung. Eine weitere Aufgabe des Nationalkomitees besteht in der Mitwirkung bei der internationalen Programmgestaltung und -realisierung. Da die Zielsetzung der Biosphärenreservate ressortübergreifendes Handeln erfordert, spielt die Einbindung aller betroffenen Fachressorts des Bundes und der Länder in das MAB-Programm eine wichtige Rolle.

Um seinen internationalen Verpflichtungen nachzukommen, hat das deutsche MAB-Nationalkomitee 1996 „Kriterien für Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland“ beschlossen. Mit Hilfe dieser Kriterien werden in Verbindung mit den Internationalen Leitlinien sowohl Anträge auf Anerkennung neuer Biosphärenreservate wie auch für die Entwicklung bestehender Biosphärenreservate geprüft. Sie setzen den internationalen Auftrag zur Erarbeitung nationaler Kriterien um, mit dem Ziel, ein Netz beispielhafter Gebiete in Deutschland aufzubauen. Zugleich sollen sie dazu beitragen, die Qualität der Biosphärenreservate zu sichern und weiterzuentwickeln. Mit der Antragstellung auf Anerkennung der Biosphärenreservate durch die UNESCO erklären die Länder ihre Bereitschaft, das Programm in den Biosphärenreservaten umzusetzen und die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Zehn Jahre nach Verabschiedung dieser Kriterien hat das Nationalkomitee in Zusammenarbeit mit der Ständigen Arbeitsgruppe der Biosphärenreservate in Deutschland (AGBR) eine Fortentwicklung beschlossen. Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) hat sich in den Diskussionsprozess eingebracht und eine Stellungnahme (vom 27.09.2006) erarbeitet. Die Kriterien stützen sich wie bisher zum einen auf wissenschaftliche Erkenntnisse und fachliche Anforderungen; zum anderen basieren sie auf den Erfahrungen, die bei der regelmäßigen Überprüfung der Biosphärenreservate in Deutschland bislang gewonnen wurden.

Gertrud Sahler
Vorsitzende MAB-Nationalkomitee

Hans-Joachim Schreiber
Sprecher der AGBR

2. Verfahren zur Anerkennung

Vor Einleitung des Verfahrens zur Anerkennung eines Gebietes als Biosphärenreservat der UNESCO wird empfohlen, mit dem deutschen Nationalkomitee für das UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ abzuklären, ob das zur Diskussion stehende Gebiet als Biosphärenreservat grundsätzlich geeignet ist. Insbesondere sollen die Bedeutung und der Beitrag des Gebietes zur Ausgestaltung des nationalen Netzes der Biosphärenreservate geklärt werden. Das deutsche MAB-Nationalkomitee unterstützt die Erstellung des Antrages.

Der Antrag auf Anerkennung umfasst

- eine Beschreibung des zur Anerkennung als Biosphärenreservat vorgeschlagenen Gebietes,
- das in englischer oder französischer Sprache ausgefüllte „Biosphere Reserve Nomination Form“ der UNESCO,
- Erläuterungen, Materialien, Karten und Tabellen als Anlage.

Der Antrag auf Anerkennung eines Gebiets als Biosphärenreservat ist von dem zuständigen Ministerium des Landes zu stellen. Um zu gewährleisten, dass im beantragten UNESCO-Biosphärenreservat künftig alle Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele im Konsens der Ressorts des Landes gemeinsam gestaltet und ausgefüllt werden, soll der Antrag mit allen betroffenen Landesressorts abgestimmt und durch Kabinettsbeschluss oder in vergleichbarer Weise bestätigt werden. Der Antrag ist in 3-facher Ausführung an den Vorsitz des deutschen MAB-Nationalkomitees beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu richten.

Die Geschäftsstelle des deutschen MAB-Nationalkomitees (Bundesamt für Naturschutz) prüft den Antrag auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Sind diese gegeben, folgt die fachliche Prüfung des Antrages durch das deutsche MAB-Nationalkomitee anhand der vorliegenden Kriterien für Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten in Deutschland; grundsätzlich ist eine Begutachtung des beantragten Gebietes durch das Nationalkomitee vor Ort vorgesehen. Das deutsche MAB-Nationalkomitee beschließt (mit Begründung) über den Antrag und die Weiterleitung an den Generaldirektor der UNESCO (entsprechend der Regularien der UNESCO werden drei Exemplare des „Biosphere Reserve Nomination Form“ an die UNESCO in Paris übersandt). Die UNESCO kann zusätzliche Informationen vom deutschen MAB-Nationalkomitee bzw. von dem Antrag stellenden Land erbitten.

Das für das MAB-Programm zuständige höchste Entscheidungsgremium der UNESCO, der Internationale Koordinationsrat (ICC) oder zwischen den üblicherweise alle zwei Jahre stattfindenden ICC-Sitzungen das so genannte „Büro“ („bureau“), entscheidet auf der Grundlage eines fachlichen Votums des Internationalen Beirates für Biosphärenreservate (International Advisory Committee) über die Bewerbung und schlägt dem Generaldirektor ggf. die Anerkennung vor. Bei negativem Votum wird der Antrag an das zuständige Landesministerium mit einer Begründung der Ablehnung zurückgegeben. Mit der Anerkennung durch den Generaldirektor ist das vorgeschlagene Gebiet mit sofortiger Wirkung in den internationalen Verbund der Biosphärenreservate aufgenommen; auf nationaler Ebene ist das Biosphärenreservat zugleich mit sofortiger Wirkung Mitglied der Ständigen Arbeitsgruppe der Biosphärenreservate in Deutschland (AGBR). Der Generaldirektor übersendet die Urkunde zur Anerkennung des neuen UNESCO-Biosphärenreservates an den Vorsitz des Nationalkomitees. Dieser überreicht die Urkunde dem zuständigen Ministerium des Antrag stellenden Landes.

Der Kriterienkatalog setzt sich aus Antragskriterien (A), die bereits bei Antragstellung erfüllt sein müssen, und Bewertungskriterien (B), die die zu erfüllenden Aufgabenstellungen beschreiben, zusammen. Die Einteilung in A- und B-Kriterien stellt keine Gewichtung der einzelnen Kriterien in Hinblick auf die Aufgabenstellung der UNESCO-Biosphärenreservate in Deutschland dar. Antragskriterien sind im Folgenden fett (A) wiedergegeben, Bewertungskriterien werden mit (B) gekennzeichnet. Die Kriterien werden durch Erläuterungen inhaltlich kommentiert.

Mit Hilfe der Antragskriterien (A) wird festgestellt, ob bei der Antragstellung die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Biosphärenreservates vorliegen. Nur Anträge, die alle Antragskriterien (A) erfüllen, werden vom Nationalkomitee an die UNESCO weitergeleitet.

Die Bewertungskriterien (B) dienen als Prüfraster für die strukturellen und funktionalen Aspekte eines Biosphärenreservates. Sie erfordern eine differenzierte gutachterliche Bewertung durch das Nationalkomitee im Rahmen der nach den Internationalen Leitlinien vorgeschriebenen Überprüfung der Biosphärenreservate im zehnjährigen Turnus.

3. Kriterienkatalog

STRUKTURELLE KRITERIEN

Repräsentativität

- (1) Das Biosphärenreservat muss Landschaften und Lebensräume umfassen, die von den Biosphärenreservaten in Deutschland bislang nicht ausreichend repräsentiert werden und die aufgrund ihrer natur- und kulturräumlichen wie auch gesellschaftlichen Gegebenheiten in besonderer Weise geeignet sind, das MAB-Programm der UNESCO beispielhaft in Deutschland umzusetzen und international zu repräsentieren. (A)

Flächengröße und Abgrenzung

- (2) Das Biosphärenreservat soll zur Erfüllung seiner Funktionen in der Regel mindestens 30.000 ha umfassen und nicht größer als 150.000 ha sein. Länderübergreifende Biosphärenreservate dürfen diese Gesamtfläche bei entsprechender Betreuung überschreiten. (A)

Zonierung

- (3) Das Biosphärenreservat muss in Kern-, Pflege- und Entwicklungszone gegliedert sein. (A)
- (4) Die Kernzone muss mindestens 3 % der Gesamtfläche einnehmen. (A)
- (5) Die Pflegezone soll mindestens 10 % der Gesamtfläche einnehmen. (B)
- (6) Kernzone und Pflegezone müssen zusammen mindestens 20 % der Gesamtfläche betragen. Die Kernzone soll von der Pflegezone umgeben sein. (A)
- (7) Die Entwicklungszone muss mindestens 50 % der Gesamtfläche einnehmen, in marinen Gebieten gilt dies für die Landfläche. (A)

Rechtliche Sicherung

- (8) Schutzzweck und Ziele für Pflege und Entwicklung des Biosphärenreservates als Ganzes und in den einzelnen Zonen sind rechtlich zu sichern und durch Programme und Pläne der Landes- und Regionalplanung sowie der Bauleit- und Landschaftsplanung zu unterstützen. Insgesamt muss der überwiegende Teil der Fläche rechtlich gesichert sein. Bereits ausgewiesene Schutzgebiete dürfen in ihrem Schutzstatus nicht verschlechtert werden. (A)
- (9) Die Kernzone muss mit der Zielstellung des Prozessschutzes als Nationalpark oder Naturschutzgebiet oder auf andere Weise gleichwertig rechtlich gesichert sein. (A)
- (10) Die Pflegezone verfolgt auch das Ziel des Schutzes der Biodiversität, insbesondere der genetischen, der biologischen und der strukturellen Diversität sowie der Diversität der Nutzung. Sie soll entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit und –bedürftigkeit als Nationalpark oder Naturschutzgebiet oder auf andere Weise gleichwertig rechtlich gesichert werden. (B)
- (11) Schutzwürdige Bereiche der Entwicklungszone sollen rechtlich gesichert werden. (B)

Verwaltung und Organisation

- (12) **Eine leistungsfähige Verwaltung des Biosphärenreservates muss innerhalb von drei Jahren nach Anerkennung des Biosphärenreservates durch die UNESCO aufgebaut werden. Sie muss querschnittsorientiert entsprechend den drei Funktionen des Biosphärenreservates mit Fach-/Verwaltungspersonal und Sachmitteln für die von ihr zu erfüllenden Aufgaben angemessen ausgestattet werden. Der Antrag muss eine Zusage zur Schaffung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen enthalten. (A)**
- (13) Die Verwaltung ist der für das Biosphärenreservat zuständigen Höheren bzw. Oberen oder der Obersten Landesbehörde zuzuordnen. Die Zuständigkeiten der Biosphärenreservatsverwaltung und ihr Zusammenwirken mit anderen Verwaltungen sind auf Landesebene zu regeln. (B)
- (14) Die hauptamtliche Gebietsbetreuung ist sicherzustellen. (B)
- (15) Die Bevölkerung, die Verantwortungsträger und die Interessenvertreter der Region sind in die Gestaltung des Biosphärenreservates als ihrem Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum einzubeziehen. (B)
- (16) Zur Unterstützung der Verwaltung sind geeignete nicht-staatliche Strukturen und Organisationsformen zu gewinnen oder zu schaffen und als Partner einzubinden. (B)

Planung

- (17) **Innerhalb von drei Jahren nach Anerkennung des Biosphärenreservates durch die UNESCO muss ein abgestimmtes Rahmenkonzept erstellt und vorgelegt werden. Der Antrag muss eine Zusage zur Schaffung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen enthalten. (A)**
- (18) Pflege- und Entwicklungspläne zumindest für besonders schutz- bzw. pflegebedürftige Bereiche der Pflege- und der Entwicklungszone sowie spezielle Planungen zur nachhaltigen Tourismus-, Verkehrs- und Siedlungsentwicklung in der Entwicklungszone sollen innerhalb von fünf Jahren nach Anerkennung des Biosphärenreservates auf der Grundlage des Rahmenkonzeptes für das Biosphärenreservat erarbeitet werden. (B)
- (19) Die Ziele des Biosphärenreservates und das Rahmenkonzept sollen zum frühest möglichen Zeitpunkt in die Landes- und Regionalplanung integriert sowie in der Landschafts- und Bauleitplanung umgesetzt werden. (B)
- (20) Die Ziele zu Schutz, Pflege und Entwicklung des Biosphärenreservates sollen bei der Fortschreibung anderer Fachplanungen berücksichtigt werden. (B)

3. Kriterienkatalog

FUNKTIONALE KRITERIEN

Nachhaltiges Wirtschaften

- (21) Gestützt auf die regionalen und interregionalen Voraussetzungen und Möglichkeiten sind in allen Wirtschafts- und Lebensbereichen nachhaltige Nutzungen und die tragfähige Entwicklung des Biosphärenreservates und seiner umgebenden Region zu fördern. Administrative, planerische und finanzielle Maßnahmen sind aufzuzeigen und zu benennen. (B)
- (22) Im primären Wirtschaftssektor (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Bergbau) sind dauerhaft-umweltgerechte Landnutzungsweisen zu entwickeln. Die Landnutzung hat insbesondere die Zonierung des Biosphärenreservates zu berücksichtigen. (B)
- (23) Im sekundären Wirtschaftssektor (Handwerk, Industrie) sind insbesondere Energieverbrauch, Rohstoffeinsatz und Abfallwirtschaft am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung zu orientieren. (B)
- (24) Der tertiäre Wirtschaftssektor (Dienstleistungen u. a. in Handel, Transportwesen und Tourismus) soll dem Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung folgen. Diesem Anspruch müssen sich Biosphärenreservate im Hinblick auf ihre hohe Bedeutung als touristische Zielgebiete in besonderem Maße stellen. (B)
- (25) Die öffentliche Hand ist gefordert, im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vorbildlich zu handeln. (B)

Naturhaushalt und Landschaftspflege

- (26) Ziele, Konzepte und Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Landschaften und Lebensräumen sowie zur Regeneration beeinträchtigter Flächen sind darzulegen und umzusetzen. (B)
- (27) Die Lebensgemeinschaften der Pflanzen und Tiere sind mit ihren Standorten unter spezieller Berücksichtigung von Arten und Biotopen der Roten Listen zu erfassen. Naturraumtypische Arten und Lebensgemeinschaften sind in besonderer Weise zu fördern. (B)
- (28) Bei Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen regionale Leitbilder, Umweltqualitätsziele und -standards angemessen berücksichtigt werden. (B)

Biodiversität

- (29) **Wichtige Vorkommen pflanzen- und tiergenetischer Ressourcen sind zu benennen und zu beschreiben; geeignete Maßnahmen zu ihrer Erhaltung am Ort ihres Vorkommens sind zu konzipieren und durchzuführen. (A)**

Forschung

- (30) Im Biosphärenreservat ist angewandte, umsetzungsorientierte Forschung durchzuführen. Grundlagenforschung ist nicht ausgeschlossen. Die Forschungsschwerpunkte sind im Antrag auf Anerkennung und im Rahmenkonzept zu benennen. Die für das Biosphärenreservat relevante Forschung soll durch die Verwaltung des Biosphärenreservates koordiniert, abgestimmt und gemeinsam mit den Forschenden dokumentiert werden. Der Antrag muss eine Zusage zur Schaffung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen bzw. den Nachweis enthalten, wie die Forschung finanziert werden soll. (B)

Monitoring

- (31) Die personellen, technischen und finanziellen Voraussetzungen zur Durchführung des Monitoring im Biosphärenreservat sind zu schaffen. (A)
- (32) Die Ökologische Umweltbeobachtung im Biosphärenreservat ist mit dem Gesamtansatz der Umweltbeobachtung in den Biosphärenreservaten in Deutschland, den Programmen und Konzepten der EU, des Bundes und der Länder sowie mit den bestehenden Routinemessprogrammen des Bundes und der Länder abzustimmen. (B)
- (33) Die Verwaltung des Biosphärenreservates muss die im Rahmen des MAB-Programms zu erhebenden Daten für den Aufbau und den Betrieb nationaler und internationaler Monitoringsysteme den vom Bund und den Ländern zu benennenden Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung stellen. (B)

Bildung für nachhaltige Entwicklung

- (34) Inhalte und Strukturen der Bildung für nachhaltige Entwicklung als eine der zentralen Aufgaben der Verwaltung sind im Rahmenkonzept unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten des Biosphärenreservates darzulegen. Daraus folgende Maßnahmen sind im Biosphärenreservat dauerhaft umzusetzen. (B)
- (35) Jedes Biosphärenreservat muss über mindestens ein Informationszentrum verfügen, das hauptamtlich und ganzjährig betreut wird. Das Informationszentrum soll durch dezentrale Informationsstellen ergänzt werden. (B)
- (36) Mit bestehenden Bildungsträgern ist eine enge Zusammenarbeit anzustreben. (B)

Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

- (37) Die Biosphärenreservate Deutschlands treten unter der Dachmarke „Nationale Naturlandschaften“ auf. (A)
- (38) Das Biosphärenreservat muss auf der Grundlage eines Konzeptes Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eines Biosphärenreservates sind Partner aus allen Bereichen der Gesellschaft für die Umsetzung des MAB-Programms zu gewinnen. (B)
- (39) Zur Förderung der Kommunikation und zum Interessensausgleich sollen regionale Netzwerke etabliert werden. Zur Betreuung können Berater bzw. Moderatoren eingesetzt werden. (B)

Einbindung in das Weltnetz

- (40) Die Biosphärenreservate haben ihren Beitrag im Sinne der Sevilla-Strategie und der Internationalen Leitlinien im Weltnetz zu leisten. Die fachlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen für entsprechende Aktivitäten der Biosphärenreservatsverwaltung sind zu schaffen. (B)